



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 15. April 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 15. April 2011

Entschädigungssatzung Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt vom 1. März 2011

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 2. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 25. Februar 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe vom 21. Februar 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Änderung, „Repowering Windpark Wohnste“ in der Gemeinde Wohnste vom 12. April 2011

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten der Gemeinden Helvesiek, Stemmen, Lauenbrück und Scheeßel vom 1. April 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2011 vom 10. März 2011

D. Berichtigungen

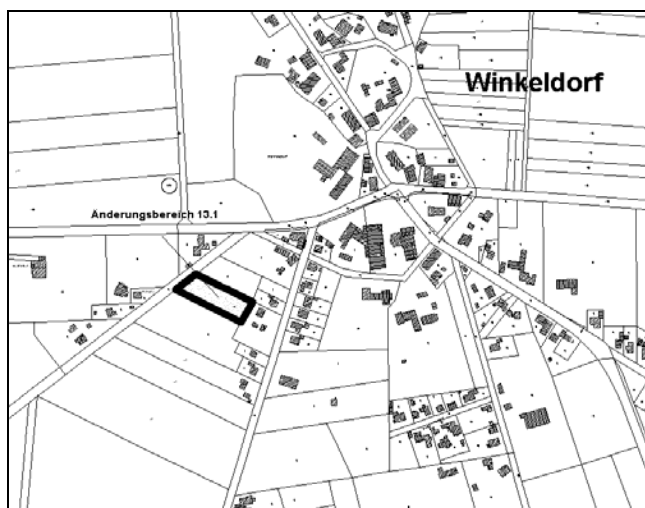
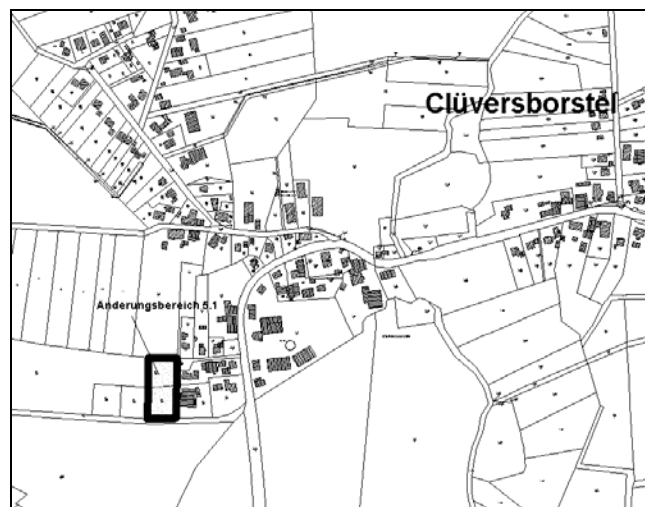
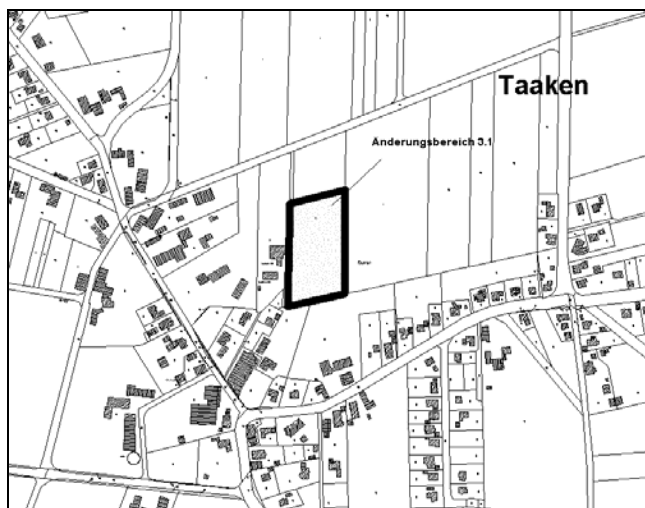
A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 08.03.2011 (Az.: 63 - 61 72 60/114) gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Sottrum am 10.12.2009 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

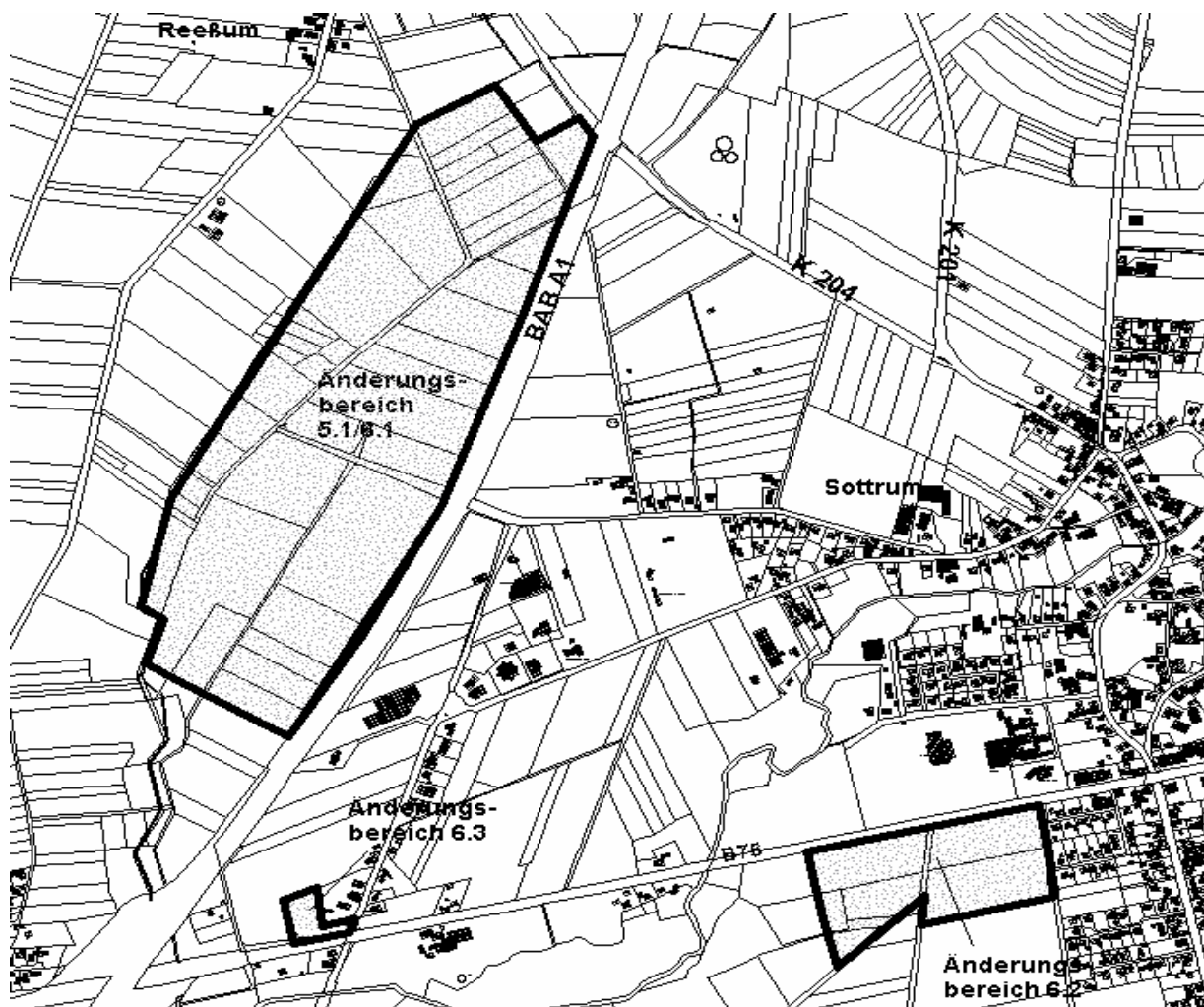
Sottrum, den 15. April 2011

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 06.04.2011 (Az.: 63 - 61 72 60/115) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Sottrum am 02.09.2010 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Sottrum, den 15. April 2011

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

Entschädigungssatzung Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Sie entfällt, wenn der Empfänger seine Dienstgeschäfte länger als einen Monat (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) nicht führt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden 12 Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

An den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	200,00 EUR
an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	90,00 EUR
an den/die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	30,00 EUR
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	150,00 EUR

§ 4

Vom Rat entsandte Mitglieder in andere Gremien erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €, soweit die Gremien selbst keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag etc. zahlen.

§ 5

- (1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt eine Wegstreckenentschädigung. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen und den sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten nach dem Bundeskostenreisegesetz gezahlt, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erhält der/die erste stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in eine monatliche Fahrkostenpauschale für Fahrten innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes in Höhe von 75,00 EUR.

§ 6

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) a) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstehenden nachgewiesenen Verdienstausschlag, höchstens jedoch 10,00 EUR pro Stunde.
 - b) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag, höchstens je angefangene Stunde 10,00 EUR als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Samtgemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer sonntags die Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
 - c) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 10,00 EUR wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Samtgemeinde tätig werden.

§ 7

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Auslagen ist auf monatlich 150,00 EUR begrenzt.

85

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dieser Satzung mit Ausnahme der Ansprüche nach § 5 Abs. 2 erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

Gemeindebrandmeister	219,00 EUR
Stellv. Gemeindebrandmeister	66,00 EUR
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktfeuerwehr	76,00 EUR
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	56,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	33,00 EUR
Atenschutzbeauftragter	33,00 EUR
Kleiderwart	13,00 EUR
Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	20,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart/-in	20,00 EUR
Stellv. Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	25,00 EUR
b) Ortswehr	15,00 EUR

- (2) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche folgende Pauschalentschädigungen:

Maschinenlehrgang	118,00 EUR
Funkerlehrgang	51,00 EUR
Atenschutzlehrgang	85,00 EUR
Lehrgang „Truppmitglied im Gefahrguteinsatz“	85,00 EUR

- (3) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die in den Feuerweherschulen Loy und Celle durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 55,00 EUR pro Tag.

- (4) Betreuer der Jugendfeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen betreffend Jugendfeuerwehr unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 31,00 EUR pro Tag.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Tarmstedt, den 01.03.2011

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.414.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.474.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	4.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.776.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.581.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	793.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.783.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.570.500,00 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.457.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 894.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 962.600 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt auf 31 v. H.

Tarmstedt, den 02.03.2011

Holle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Samtgemeindebüro in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. April 2011

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	817.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	863.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	763.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	768.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	763.800 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	855.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 127.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Breddorf, den 25.02.2011

Ringen
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. April 2011

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kalbe in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz erhält folgende Fassung:

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Kalbe zeigt:

In Grün über aus dem Fußpunkt beidseitig strömenden silbernen (weißen) Wellen ein dreibogiges silbernes (weißes) Portal mit erhöhtem breiteren Mittelbogen, in dessen Mitte ein silbernes (weißes) Eichenblatt.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe, den 21.02.2011

Gemeinde Kalbe
Petersen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Änderung, „Repowering Windpark Wohnste“ in der Gemeinde Wohnste

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung „Repowering Windpark Wohnste“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan können gem. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** am 05. Mai 2011 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplans werden Bedienstete des Landesamtes für Geoinformation und Liegenschaften, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - am 05.05.2011 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek, anwesend sein.

Der Nachtrag 1, der textliche Teil des Zusammenlegungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen durch den Nachtrag 1 liegen in der Zeit vom 18.04.2011 bis zum 04.05.2011 bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden wie Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Samtgemeinde Fintel erhältlich.

Vorstehende Ladung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - vom 25.03.2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Helvesiek, den 01.04.2011

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister
Müller

Stemmen, den 01.04.2011

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister
Trau

Lauenbrück, den 01.04.2011

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister
Intelmann

Scheeßel, den 01.04.2011

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	4.437.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.437.000 €
im Vermögenshaushalt mit	Einnahmen in Höhe von	2.020.000 €
	Ausgaben in Höhe von	2.020.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 10. März 2011

Busch
Verbandsvorsitzender

Frerk
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 NKomZG in Verbindung mit § 86 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde-Minstedt, Auestraße 32 öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. April 2011

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.